

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14/7b AS 8/07 BH

L 19 AS 40/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 AS 10/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Olpe Arbeitsgemeinschaft der Agentur
für Arbeit Siegen und des Kreises Olpe,
Danziger Straße 2, 57462 Olpe,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2007
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 20. Juni 2007 beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen das vorstehend genannte Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Die Klägerin hat zwar den Antrag bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 29. Juni 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 178 ZPO), gestellt, jedoch innerhalb dieser Frist die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.
- 3 Das Landessozialgericht hat die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

